

# Antrag auf Auszahlung von Beiträgen

für Unternehmen

laut Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9, in geltender Fassung

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Abteilung 29 - Landesagentur für Umwelt und  
Klimaschutz  
**29.5 Amt für Energie und Klimaschutz**  
Mendelstraße 33  
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 47 20

Antrag Nr.:  .

PEC: [energie.energia@pec.prov.bz.it](mailto:energie.energia@pec.prov.bz.it)

## Der/Die Antragsteller/in

Familienname  Vorname

Geburtsort  Provinz  Staat

Geburtsdatum  .  .

wohnhaft in PLZ  Ort  Provinz

Straße/Platz  Nummer

Telefon

E-Mail

Steuernummer

als Inhaber/in, gesetzliche/r Vertreter/in der Firma/Betrieb/Körperschaft

mit Sitz in:

PLZ  Ort  Provinz

Straße/Platz  Nummer

MwSt. Nr.

Steuernummer

|IBAN

\_\_\_\_\_

Bankkonto  
lautend auf:

Inhalt

Antrag auf Auszahlung des gewährten Beitrags für folgende Maßnahme (bitte auswählen):

- Energetische Sanierung von Gebäuden
  - Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen
  - Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze
  - Einbau von elektrischen Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen
  - Einbau von Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss
  - Energieaudit

#### **Erklärungen und weitere Angaben**

Der/die Antragsteller/in erklärt verbindlich und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß D.P.R. Nr. 445/2000:

- die Arbeiten und Ankäufe, die diesen Antrag betreffen, sind gemäß den beigelegten Rechnungen durchgeführt und beendet worden;
  - die Ausgaben gemäß den beigelegten Rechnungen wurden nicht zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschafter/Gesellschafterinnen oder zwischen Partner- oder verbundenen Unternehmen sowie zwischen Gesellschaften, an welchen dieselben Gesellschafter/Gesellschafterinnen oder Verwalter/Verwalterinnen beteiligt sind, getätigt;
  - die Bedingungen und Vorschriften des L.G. vom 7. Juli 2010, Nr. 9 und die zum Zeitpunkt der Abgabe des Beitragsantrags geltenden Richtlinien werden weiterhin eingehalten;
  - für die durchgeführte Maßnahme liegen alle gesetzlich vorgesehenen Genehmigungen vor;
  - das Unternehmen hat keine Rückforderungsanordnung aufgrund einer vorhergehenden Entscheidung der Europäischen Kommission erhalten, die eine Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt, oder  
das Unternehmen hat eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer vorhergehenden Entscheidung der Europäischen Kommission erhalten, die eine Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt, und das Unternehmen hat die betreffende Beihilfe zurückerstattet oder auf ein Sperrkonto überwiesen;
  - für diese Investition wurden und werden auch zukünftig keine weiteren Beiträge oder Förderungen sonstiger Art, die in staatlichen Bestimmungen oder zu Lasten des Landeshaushaltes für dieselben zugelassenen Kosten vorgesehen sind, in Anspruch genommen;

- diese Investition betrifft nicht Gebäude oder Baueinheiten, die zum Weiterverkauf bestimmt sind;

- \* für das betreffende Gebäude:

wurde folgender KlimaHaus Energieausweis ausgestellt: Nr. [REDACTED]

Klasse:

A

B

C

R

ist die Ausstellung des KlimaHaus-Energieausweises in Ausarbeitung. Die vollständigen Unterlagen für die Endkontrolle zur Ausstellung wurden am [REDACTED] bei der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus eingereicht.

Gültig nur in den Fällen, in denen der KlimaHaus-Energieausweis nicht bis zum Ablauf der letzten Frist für die Einreichung des Antrags auf Auszahlung ausgestellt wird

wurde kein KlimaHaus-Energieausweis ausgestellt; das Gebäude steht unter Denkmal- bzw. unter Ensembleschutz.

\* auszufüllen nur für folgende Beitragsanträge:

- Energetische Sanierung von Gebäuden

- Einbau von elektrischen Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen

Der/die Antragsteller/in erklärt in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten nach Art. 55 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007, im Falle einer unterlassenen und falschen Angabe der persönlichen Daten der Subjekte: der **wirtschaftliche Eigentümer** \* des Unternehmens ist:

Familienname [REDACTED] Vorname [REDACTED]

Geburtsort [REDACTED] Provinz [REDACTED] Staat [REDACTED]

Geburtsdatum [REDACTED] . [REDACTED] . [REDACTED] [REDACTED]

Wohnhaft in PLZ [REDACTED] Ort [REDACTED] Provinz [REDACTED] Staat [REDACTED]

Straße/Platz [REDACTED] Nummer [REDACTED]

Steuernummer [REDACTED]

#### Eventueller weiter wirtschaftlicher Eigentümer:

Familienname [REDACTED] Vorname [REDACTED]

Geburtsort [REDACTED] Provinz [REDACTED] Staat [REDACTED]

Geburtsdatum [REDACTED] . [REDACTED] . [REDACTED] [REDACTED]

Wohnhaft in	PLZ	<input style="width: 50px; height: 25px; border: 1px solid black; margin-right: 10px;" type="text"/>	Ort	<input style="width: 100px; height: 25px; border: 1px solid black; margin-right: 10px;" type="text"/>	Provinz	<input style="width: 50px; height: 25px; border: 1px solid black; margin-right: 10px;" type="text"/>
Straße/Platz					Nummer	<input style="width: 50px; height: 25px; border: 1px solid black; margin-right: 10px;" type="text"/>
Steuernummer		<input style="width: 400px; height: 25px; border: 1px solid black; margin-right: 10px;" type="text"/>				

**\* Begriffsbestimmung Wirtschaftlicher Eigentümer**

Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers von Kapitalgesellschaften wird auf den Art. 20. Absätze 2, 3 und 5 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen.

Der wirtschaftliche Eigentümer ist die natürliche Person, die zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist, oder die natürliche Person, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder über Dritte zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist. Falls die Prüfung der Unternehmensstruktur die Ermittlung der natürlichen Person(en), die direkt oder indirekt Eigentümer der Körperschaft ist/sind, nicht zulässt, gilt als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche Person, die die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung hält, oder die natürliche Person, die genügend Stimmen hält, um einen beherrschenden Einfluss in der Gesellschafterversammlung auszuüben, oder die natürliche Person, die aufgrund besonderer vertraglicher Bindungen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Lässt sich der wirtschaftliche Eigentümer anhand der vorgenannten Kriterien nicht eindeutig ermitteln, so gilt als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Gesellschaft innehat/innehaben.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers einer privaten juristischen Person wird auf Art. 20, Absatz 4 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der wirtschaftliche Eigentümer ist der Gründer, sofern er lebt, die Begünstigten, sofern identifiziert oder leicht identifizierbar, die Inhaber von Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnissen.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers von Trusts und ähnlichen Rechtsinstituten wird auf Art. 22, Absatz 5, erster Satz des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der wirtschaftliche Eigentümer ist der Gründer oder die Gründer, der Treuhändler oder die Treuhändler, der Protektor oder die Protektoren, der Begünstigte oder die Begünstigten und die anderen natürlichen Personen, die die Kontrolle über den Trust oder über das ähnliche Rechtsinstitut oder über die Vermögensgegenstände des Trusts oder des ähnlichen Rechtsinstitutes ausüben.

*Das für die Auszahlung der Beiträge zuständige Amt führt im Sinne von Art. 2, Absatz 3 des Landesgesetzes 17/1993, in geltender Fassung, Stichprobenkontrollen im Ausmaß von 7% der angenommenen Anträge durch.*

**Mitteilung gemäß Datenschutz**

Der/Die Antragsteller/in erklärt, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind:

<http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in den Übersichten dieses Antrages abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

**Mitteilung des digitalen Domizils**

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt, bzw. eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

**Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):**

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

## Anlagen

- Kopie des Erkennungsausweises (*falls der Antrag handschriftlich unterzeichnet ist*)
- Originalrechnungen im XML-Format und in dem über das „Sistema di Interscambio“ (Sdi) umgewandelten PDF-Format
- Zahlungsbestätigungen der Rechnungen  
*(Als Zahlungsbestätigung der Rechnungen gilt der Überweisungsbeleg der Bank oder der Post, welcher bestätigt, dass die Transaktion durchgeführt wurde. Falls die Überweisung online erfolgt ist, muss auch aus dieser Transaktion der Status „durchgeführt“ aufscheinen)*
- Auditbericht (*für Beitragsanträge für Energieaudits*)

## Hinweise:

- 1) In den Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung besteht, sind die Originalrechnungen in digitaler Form beizulegen.
- 2) In den Rechnungen müssen die Kosten detailliert angeführt werden, andernfalls sind dem Auszahlungsantrag detaillierte Kostenaufstellungen zu den eingereichten Rechnungen beizulegen. In den Rechnungen muss zudem der Projekt-Code CUP angeführt werden, ansonsten werden diese nicht für die Auszahlung des Beitrages berücksichtigt.
- 3) Die Zahlungen müssen mittels einer rückverfolgbaren Zahlungsart erfolgen.
- 4) Die Rechnungen müssen auf die Begünstigten und nach der Antragsstellung ausgestellt worden sein. Die Rechnungen für die Planung, für das Einholen von Genehmigungen, für die Vorbereitung der Antragsunterlagen und für die Erstellung von Machbarkeitsstudien dürfen ein Datum aufweisen, das vor jenem der Antragsstellung liegt.
- 5) Der Beginn der Arbeiten für die betreffende Maßnahme vor dem Tag der Einreichung des Beitragsantrags sowie Rechnungen, Vorverträge, welche Anzahlungen oder Geldstrafen bei Nichterfüllung vorsehen, oder Nachweise über Kautionszahlungen oder sonstige Zahlungen mit Datum vor jenem der Antragsstellung haben die Ablehnung des Beitragsantrags zur Folge. Für Beitragsanträge im Rahmen der De-minimis-Regelung werden zur Auszahlung nur Rechnungen berücksichtigt, die nach der Antragsstellung ausgestellt wurden.
- 6) Die Beiträge werden in einmaliger Form ausgezahlt. Falls die effektiv getätigten Ausgaben geringer sind als die veranschlagten Kosten, wird der Beitrag entsprechend reduziert.
- 7) Anlagen, für die ein Beitrag gewährt wurde, können frühestens fünfzehn Jahre nach ihrem Einbau vom Standort entfernt werden, andernfalls wird der gewährte Beitrag im Verhältnis zur verbleibenden Zeit widerrufen.
- 8) Bei Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss, für die ein Beitrag gewährt wurde und bei denen in den folgenden fünfzehn Jahren nach ihrem Einbau ein Anschluss an das Stromnetz erfolgt, wird der gewährte Beitrag im Verhältnis zur verbleibenden Zeit widerrufen.
- 9) Die Begünstigten sind verpflichtet, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Auszahlung des Beitrags die Gebäude oder die Baueinheiten, für welche Maßnahmen gefördert wurden, nicht zu verkaufen oder die wirtschaftliche Tätigkeit im Gebäude, an welchem die Maßnahmen durchgeführt wurden, nicht einzustellen. Falls diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, muss dies dem Amt für Energie und Klimaschutz mitgeteilt werden und der Beitrag wird im Verhältnis zum verbleibenden Zeitraum widerrufen.
- 10) Die Begünstigten sind verpflichtet, sämtliche Änderungen mitzuteilen, die sich auf die Gewährung oder die Auszahlung des Beitrags auswirken oder den Widerruf desselben zur Folge haben können.
- 11) Die Begünstigten sind verpflichtet, die Originaldokumente zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Zehnjahresfrist läuft ab dem Jahr, das auf jenes der Auszahlung des Beitrags folgt.